

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 54 (1992)

Heft: 4

Artikel: Ist den bernischen Standesherrn eine wirtschaftliche Betätigung untersagt worden? Bemerkungen zu einer oft wiederholten, falschen historischen Aussage

Autor: Brunner, Edgar Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist den bernischen Standesherrn eine wirtschaftliche Betätigung untersagt worden?

Bemerkungen zu einer oft wiederholten, falschen historischen Aussage

Von Edgar Hans Brunner

Wer Ergebnisse historischer Untersuchungen veröffentlicht, geht ein grösseres Risiko ein, als er es wahrhaben möchte, wenn er bei der Behandlung sogenannter Detailfragen auf das Quellenstudium verzichtet und sich auf die Autorität seiner Vorgänger verlässt. Ein solches Vorgehen ist bei der Schilderung der Verhältnisse im alten Bern besonders gefährlich. Anhand eines Beispiels möchte ich diese Aussage begründen.

Richard Feller, ein Klassiker der bernischen Geschichtsschreibung, hat in seinem in vieler Hinsicht mustergültigen Epos behauptet, ein Gesetz von 1747 habe den Mitgliedern des Grossen Rates untersagt, sich an kaufmännischen und industriellen Unternehmungen zu beteiligen.¹ Im gleichen Zug verglich er den bernischen Kommerzienrat mit dem Kaufmännischen Direktorium von Zürich und St. Gallen und fügte hinzu: «Er (der bernische Kommerzienrat) übte die Befugnisse aus, die in Zürich und St. Gallen dem kaufmännischen Direktorium zukamen, mit dem Unterschied, daß jene Direktorien aus Geschäftsleuten bestanden, während die bernischen Kommerzienräte an keinem Unternehmen beteiligt sein durften.»²

Die Versuchung junger Historiker war gross, Feller zu folgen. Primärquellen wurden mit gutem Gewissen übergangen. Die Genealogie hätte sie allerdings auf die richtige Spur bringen können, aber die Bedeutung dieser Wissenschaft für das Verständnis der europäischen Geschichte bis mindestens spät in das 19. Jahrhundert hinein wird heute vielfach kaum mehr gewürdigt.

Wer seither über die inneren Verhältnisse des bernischen Patriziats geschrieben hat, wiederholte Fellers Aussage. Dies auch dann, wenn der Verfasser damit den eigentlichen Rahmen seiner Arbeit sprengte: So lesen wir in einer 1982 veröffentlichten Schrift der Berner Burgerbibliothek, welche die Verhältnisse im 15. Jahrhundert schildert, aber gegen Schluss noch einen Sprung bis in das 18. Jahrhundert wagt: «... die regierenden Familien durften keinen Handel treiben».³ Der gleiche Autor wiederholte diese Behauptung in einem an sich beachtenswerten Aufsatz, der kürzlich im Druck erschien: «... so wurde schließlich den Mitgliedern der Räte im 18. Jahrhundert die Beteiligung an Handelsgeschäften untersagt».⁴ Wenn hier nun von den Mitgliedern der Räte die Rede ist, wäre, im Gegensatz zu seiner früheren Feststellung, anzunehmen, dass nicht alle Mitglieder der regierenden Familien von diesem Verbot betroffen wurden, sondern nur diejenigen, die in den Räten sassen.⁵

Ein Vertreter der modernen Sozialgeschichtsforschung schloss sich Feller an, als er schrieb: «Im Gegensatz zu Zürich sind – wie erwähnt – die Berner Patrizier am Verlagswesen als einer Existenzform weder interessiert noch von ihrem Herkommen, ihrer Ausbildung und Lebensgestaltung her dafür geeignet; 1747 wird es den Angehörigen dieser regierenden Familien, dem Stand,⁶ sogar verboten, sich in diesem Bereich aktiv zu beteiligen.»⁷ In einer Fussnote beruft sich der Verfasser dabei auf den Grossratsbeschluss vom 7. März 1747 und fügt die irreführende Bemerkung hinzu, für die wiederum ältere Historiker einen grossen Teil der Verantwortung tragen: «Der Weinhandel steht ohnehin dem Patriziat als Privileg zu.»⁸ Die historische Wahrheit sieht anders aus.

Die Diskussion über die wirtschaftliche Betätigung der bernischen Standesglieder ist durch eine Auseinandersetzung zwischen dem Ratsherrn Beat Jacob Tschärner⁹ und den Associés des Elie Henchoz¹⁰ ausgelöst worden. Am 15. Januar 1744 überwies der Kleine Rat die Angelegenheit den Zweihundert, welche am 31. des gleichen Monats von der zwischen den Parteien «wieder hergestellten Frieden und fründtliche Versöhnung» Kenntnis nahmen.

Über die Hintergründe des Streites – «über dasjenige, so bekantermaßen sich zwischen Meinem hochgeehrten Herrn Rahtsherr Tschärner und denen Herren Associerten des Elie Henchoz zugetragen, da der Erstere von diesen letzteren deßenthalb Satisfaction begehrt» – erfahren wir aus dem Ratsmanual nichts Näheres.¹¹ Der Einzelfall wird aber Anlass zu einer grundsätzlichen Debatte über die wirtschaftliche Tätigkeit und die Beteiligung der Standesglieder an Handelsgeschäften. Auf Antrag von Salzdirektor Balthasar Im Hof überweist der Grosse Rat in der gleichen Sitzung vom 31. Januar 1744 einen entsprechenden Antrag an den Schultheissen Hieronymus von Erlach:¹²

«Auß Anlaß des heütigentags vor Meinen Gnädigen Herren und Oberen Rächt und Burgeren behandelten geschäfts zwüschen Meinem Gnädigen Herrn Ratsherren Tschärner und denen Herren Associerten deß Elie Henchoz, ist der wohlmeinende Anzug beschehen wie bey immer zunehmenden Associationen in Commerciensachen dem Hohen Stand nachtheilig und gefährlich seÿn wurde, wann solche auch unter Stands-Gliedern einzugehen solte zugelassen werden.»¹³

Welche Standesherren an den Geschäften des Herrn Henchoz beteiligt gewesen waren, erfahren wir nicht. Um welche Art von Geschäften es sich dabei gehandelt hat und welchen Ausgang sie genommen haben, muss, wenn die Quellenlage es erlaubt, einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben. Am 31. Januar 1744 war man im Grossen Rat jedenfalls der Meinung, dass sich eine vertiefte Diskussion über die in diesem Zusammenhang sich stellenden Fragen aufdrängte, denn der «Zettel» der Kanzlei an den Schultheissen von Erlach schliesst mit den Worten:

«Wie aber die Zeit es nicht mitgegeben, daß dieser Anzug in die gewohnte umfrag kommen möge; Als haben Meine Gnädigen Herren und Oberen Rächt und Burger Eüch Meinen Hochgeachten Gnädigen Herrn Schultheißen hiermit fründlich ansinnen wollen, selbigen auf eine andere Zeit vor Meinen Gnädigen Herren

und Oberen behandeln zu laßen; wie dann zu thun Ihr Mein Hochgeachteter Gnädiger Herr Schultheiß bestens wüßen werdet. Actum Coram 200, ultimo Jan. 1744.»¹⁴

Die Sache kam sodann am 14. Februar im Grossen Rat in der Tat erneut zur Sprache. Daraus ergab sich folgender Auftrag gleichen Datums an Rät und Sechzehner, das heisst an jene Behörde,¹⁵ die alle wichtigen Geschäfte des Grossen Rates vorberaten musste:

«Zedel an Meine Gnädigen Herren Rät und XVI: Underem letzten Januar letzthin seÿe ein anzug wegen associationen in commercien-Sachen under Standsgliedern beschehen alles mehreren inhalts einligenden Zedels; da nun auf heüt von Meinen Gnädigen Herren und Oberen dieser anzug der würdigkeit erachtet worden in deliberation genommen zu werden; als haben Meine Gnädigen Herren und Oberen Sie Meine Gnädigen Herren Rät und XVI fründlich ansinnen wollen, Ihre gedanken darüber walten zulaßen, ein gutachten abzufaßen und Meinen Gnädigen Herren und Oberen zu referiren; da zur nachricht Ihnen Meine Gnädigen Herren beygefügt werde daßjenige Memorialia so in pro et contra Ihnen Meine Gnädigen Herren harüber werde eingeben werden, auch einzusehen, und darüber zu reflectiren sie ersucht seÿen.»¹⁶

Im Staatsarchiv des Kantons Bern befinden sich zwei undatierte und unsignierte, als «Eingaben» bezeichnete Texte zu der Frage der «Aßociationen in Commerciansachen». Es ist nicht möglich, festzustellen, ob und bei welcher Gelegenheit sie an «Rät und Sechzehner» gelangten. Sie enthalten so eindeutige Stellungnahmen zum behandelten Problem, dass es nicht anzunehmen ist, dass es sich dabei um die im grossrätlichen Auftrag vom 14. Februar 1744 erwähnten, heute nicht mehr identifizierbaren Beilagen handelt. Es ist wahrscheinlicher, dass wir es hier mit Eingaben zweier Mitglieder von «Rät und Sechzehnern» zu tun haben, die so etwas wie Entwürfe des abzufassenden Gutachtens zu sein trachteten. Möglicherweise handelte es sich dabei um die im ersten Gutachten vom 16. Dezember 1745 erwähnten zwei «Memorialia».

In der ersten Eingabe wird bereits zu Beginn erwähnt, der Zweck des grossrätlichen Vorstosses sei «weder die Commercien zu Statt noch Land, weder zu hemmen noch zu hintertreiben». In der Folge wird ein Gedanke ausgedrückt, der im Laufe der ganzen, drei Jahre dauernden Diskussion immer wieder in den Vordergrund gestellt wird: «So hat es Zweÿtens, auch keineswegs, die Meinung, daß diejenigen Burger, so von Jugend an zu denen Commercijis destiniert und auferzogen werden, und mit dergleichen oder anderen nützlichen Proffessionen oder Handwercken in die Regierung gelangen, selbige zu gewinnung ihres redlichen Unterhalts nicht fortreiben sollindt.»¹⁷

In der zweiten Eingabe werden ähnliche Gedanken wie folgt formuliert: «Wäre es eine harte Sach, wann einer der die Handlung erlehrt, es seÿe daß er selbige treiben oder nicht, wann Er aber jene nutzen in einer Societet finden könte, von Standtswegen daran gehinderet würde.

Es solte ja der hohen Obrigkeit viel angenehmer sein wann ein Handels-Mann der in den Stand gelangen solte sich mit einem Aßocierten einzulaßen auf welchen er sich in seiner Handlung Verlassen könnte, damit Er destomehr Zeit haben würde den Stands-Geschäften abzuwarten, da Er dennoch dabei seine Subsistenz auf eine nicht unanständiger Weiß haben könnte biß Ihm das Glück ein Amt zutheilen wurde.» Weiter unten heisst es sodann: «Es wäre auch nicht billich, daß die Handlung gegen andere Proffessionen gestraft sein solte, indem jederzeit allen Standsgliederen erlaubt gewesen Ihre begangenschafften zu treiben solange es Ihnen gefallen.» Ferner lesen wir: «Die anderen so die Handlung nicht erlehrt solte nur erlaubt sein sich in Societeten en Commandite einzulaßen.»¹⁸

Am 16. Dezember 1745 lieferten Rät und Sechzehner ein erstes Gutachten, welches den Titel trug: «Gutachten über die Aßociation der Standsgliederen in Commerciens-, Handlungs- und Negotiensachen.»¹⁹

Der Gedanke, dass ein Mitglied des Grossen Rates, das vor Eintritt in diese Behörde «die Handlung erlernt hatte», nicht daran gehindert werden sollte, sich weiterhin an geschäftlichen Unternehmungen aktiv zu beteiligen, ist, wie wir sehen, schon zu Beginn der Auseinandersetzungen in aller Klarheit geäußert worden. So verstehen wir, dass das vorgelegte Gutachten mit dem Satz beginnt: «Ob zuzulaßen seye, daß Standsglieder so die Handlung nit erlehrt, in mehrerer anzahl zu betreibung eines Commercij under frembden Nahmen sich aßociierend.»

Über den Grundsatz waren die Gutachter geteilter Meinung. Eine Gruppe konnte nicht einsehen, warum «der Burgerlichen Freyheit» oder «der Commercienaufnahm nachtheilig seye, wan schon die Standsglieder, so die Handlung nit erlehrt, nit verstehen und selbs darin nichts arbeiten, hinderet werden», sich an geschäftlichen Unternehmungen zu beteiligen. Ein Verbot sei deswegen zu rechtfertigen, als «dergleichen Associationen von vielen Regierungsgliedern²⁰ under frembden Nahmen dem Commercio schädlich und dem Stand gefährlich seyen, darin, daß solche Societeten under dem Vorwand gemeinen Bestens leichtlich große Freyheiten zum Nachtheil anderer Commercianten, als namlich Privilegia Exclusiva, Monopolia, etc., so denn von seiten deß Hohen Standts namhafte Geltvorstand und andere favores bewürcken die nachmals bey Dissolution dergleichen Societeten Dem Aerario zum nachtheil gereichen und fast nicht zu erwehren ist, daß nit der Stand mit Nachlaßung einbüßen und entschädnen müße». Die Schlussfolgerung ist die, dass «den Standsgliedern die selbst keine Handlung treiben, die aßociationen under frembden Nahmen zu interdicieren» sei. Die zweite Gruppe glaubte, dass «das Verbot der aßociationen von Standsgliedern der Freyheit deß Commercij zu nahe treten und die angezeigten besorgnuße doch nicht heben würden». Konkreter werden diese Herren, wenn sie, grössere Zusammenhänge erblickend, folgendes ausführen: «Will das Commercium, so gleichwohl den vornehmsten Theil deß Nehrstandts außmachtet, frey seyn, so müßen auch nothwendig die Mittel dazu frey sein; Nun wie wollte die Industrie und Handelschafft, so doch aller klugen Staadten vornehmes Augenmerck ist, auffkommen

können, beßer als durch Association und Interest-Verknüpfung der Regierungsgliederen, deren beyhilff sowohl in Ansehen Ihres Vermögens als zu Manutenez der Handlungsfreyheiten denen Landnutzlichen Unternehmungen unentbährlich nohtwendig ist, dann ja bekant, daß in allen Staadten von Europa, da die Commerciën blühen, eben das Interessé und die Associationen der Ansehenlichsten Regierungsgliederen der Anschlägigkeyt und Arbeitsamkeyt derenjenigen so die Mittel und den Credit nicht haben, zustatten kommen müßen, und daß durch solche Societeten die Handlungen und Negocia allermeistens ersprießen; Nit allein aber wurde durch solche Einschrenkung das Aufnehmen der Commerciën gehemet, sondern auch die Burgerliche Freyheit derjenigen Ehrengliederen deß Standes so durch Ihren Vorschub und Einlaßung in nutzliche Handlungs-Enterprises Ihren und Ihrer Familien redlichen Unterhalt suchen.» Darum erwarten die Befürworter einer geschäftlichen Tätigkeit, der Rat werde «viel ehender deroselben Application und Unternehmungen, alß aber eine Völlige Inaction und Müßiggang begünstigen». Was die genannten Gefahren betreffe, so könne nicht ersehen werden, «daß das Verbott der Associationen solchen begegnen wurde; Werden nit alle gleiche Incovenient obwalten, wann eine Societet anstatt eines fremden Nahmens den Nahmen Einesten auß Ihnen, Ihrer Söhnen, Anverwandten oder anderen Burgers gebrauchen will?» Man glaube ferner, dass viele Gefahren weitgehend dadurch zu beheben seien, dass jeder «Handlende bey Eydtpflicht seine Associerten wie auch die Natur und Termin der Societet Meinen Hoch- und Wohlgeehrten Herren die Commerciën Rächten anzugeben und allda immatriculieren zu laßen pflichtig seyn solle». Auf diese Weise könne kein «Clandestin-Negocium verführt und in allen Occurenzien ersehen werden, wer eigentlich intrressiert» und daher bei Abstimmungen in den Räten den Ausstand zu nehmen hätte.

Der Grosse Rat hätte dieses Gutachten an seiner Sitzung vom 7. Januar 1746 behandeln sollen, kam indessen aus zeitlichen Gründen nicht dazu. Die Staatskanzlei schildert die notwendig gewordene Verschiebung wie folgt:²¹

«Es haben zwar Meine Gnädigen Herren und Oberen Jeniges Guttachten, so unterem 16ten Decembris letzhin, wegen Associationen der Allhiesigen Standsgliederen, in Handlungs- und Negotiensachen abgefabet worden, heütigen Morgens tractieren wollen, wegen Kürze der Zeith aber, solches nicht Vollziehen können, sondern deßen Tractation Verschoben, biß auf die österlichen Zeiten hinaus; Jedennoch aber deß Abtretens halber von nun an Erkennt, daß nicht nur alle diejenigen Persohnen, so würrklich in Societeten stehen, sondern auch Ihre Verwandten bey Tractation und behandlung dises Guthachtens, zu seiner Zeith den Außtritt zu nemmen haben sollen mit Außnahm jedennoch aller derjenigen Ehrengliederen so ehemahls mit dem Herrn Henchoz interessiert gewesen, als welche bey Tractation diser Sachen, der Ursachen beyzuwohnen befüegt seyn sollen, weylen dißböhrtige Ihre Societet dissolviret, und zu End geloffen.»

Es darf nicht verwundern, wenn Standesherrn, welche selber eine Handelsgesellschaft besaßen oder an einer solchen beteiligt waren, den Ausstand zu

nehmen hatten. Sie waren Partei und durften infolgedessen nicht mitentscheiden. Einzelne von ihnen hatten möglicherweise an der Redaktion des Gutachtens direkt oder indirekt mitgewirkt, denn das Dokument verrät grosses Verständnis für das Zusammenspiel von Wirtschaft und Politik. Die Namen der Standesglieder, die den Ausstand genommen haben, sind nicht überliefert. Diese Information wäre von grossem Interesse gewesen, doch darüber schweigen die Quellen. So ist es unter anderem nicht bekannt, ob die Postherren Fischer, die einem grossen Unternehmen vorstanden, an diesen Beratungen und Beschlüssen teilgenommen haben. Es ist uns auch nicht bekannt, ob die Standesherrn, welche Apotheken, Buchdruckereien und ähnliche Geschäfte führten oder daran beteiligt waren, in dieser Sache zu den «Ausgeschlossenen» zählten.

Das Gutachten wurde schliesslich nach Ostern an der Sitzung des Grossen Rates vom 6. April 1746 behandelt. Das Dokument entsprach indessen nicht den Erwartungen und Bedürfnissen des Rats, denn an «Meine Gnädigen Herren die Rät und Sechzehner» ergingen neue Weisungen:²²

«Es haben zwar Meine Gnädigen Herren und Oberen Rät und Burger Eüwere Meiner Gnädigen Herren Gedanken angehört, über das Eüch zur Consultation auffgebe Thema, betreffend die Association der Stands-Gliedern in Handlungssachen.» Da die Stellungnahme zu wenig eindeutig ausgefallen sei, habe sich der Rat «noch nicht decidieren» können, «sondern Euch Meine Gnädigen Herren das Geschäft in beylagen zurücksenden wollen mit fründlichem Gesinnen, solches auff Neüwe vor Euch zu nemmen, und zu deliberieren, ob zu erlauben rahtsamb daß Ehrenglieder deß Stands entweder under sich selbs, oder mit Anderen Außeren und Frembden in Handlungssachen sich Associeren mögendt?» Rät und Sechzehner werden erneut ersucht, sie möchten «hierüber deß Näheren Eintreten ... Ein wohl Motiviertes Guthachten in pro et contra abfaßen» und dem Grossen Rat wieder vorlegen.

Diese Rückweisung veranlasste Rät und Sechzehner, die Angelegenheit am 12. Mai 1746 vier erfahrenen Männern mit einem Brief folgenden Inhalts vorzulegen:²³

«An Meine Hoch- und Wohlgeehrten Herren Herrn Rahtsherren Stürler, Herren Heimlicher Manuel, Herren alt-Landvogt Küpfer von Lentzburg und Herren Wolfgang Zehender, alt Sechzehner,

Den 6ten April letzhin, wie mitkommenden Zedell und Schrifften Enthalten ist das geschäft wegen associationen der Stands-Gliedern in Commerciensachen Meinen Gnädigen Herren Rät und XVI nochmalen zugesendt worden; selbe nun habend Euch Meine Hoch- und Wohlgeehrten Herren hierdurch verordnen wollen, diese matery» erneut zu prüfen und «das befinden denenselben vorzutragen.»

Es ist nicht bekannt, ob Franz Ludwig Stürler²⁴ und Gabriel Manuel²⁵ über geschäftliche Erfahrungen verfügten. Samuel Küpfer²⁶ indessen war Buckdrucker und somit im Geschäftsleben tätig, was einer der Gründe gewesen sein mag, warum

er angeschrieben wurde, obwohl zu jenem Zeitpunkt nicht mehr Mitglied des Sechzehnerkollegiums. Wolfgang Zehender²⁷ bekleidete das in seiner Familie fast erblich gewordene Amt des Werkmeisters in Holz. Es ist anzunehmen, dass er eine handwerkliche Lehre absolviert hat, und wir können nicht ausschliessen, dass er oder seine Familie eine Werkstatt besaßen. Abgesehen davon war seine Beamtung als Werkmeister in Holz durchaus geeignet, ihm eine gewisse unternehmerische Erfahrung zu vermitteln. Die Frage nach der unternehmerischen Erfahrung eines jeden Standesherrn bedarf noch einer eingehenden Untersuchung, die in Anbetracht der Quellenlage jedoch weder den gesamten Personenkreis noch eine repräsentative Mehrheit erfassen können. Wir wissen indessen, dass die Inhaber der erfolgreichen Handelshäuser der Brunner, Forer und Hartmann, um nur die wichtigsten zu nennen, nie am Regiment teilgenommen hätten, wenn ein Verbot der wirtschaftlichen Betätigung bestanden hätte. Das gleiche trifft für die Inhaber der Papierfabrik Worblaufen (Gruner) und nicht zuletzt auch für die Linie der Postherren Fischer zu, die zur grössten Unternehmerfamilie Berns zählten. Auch der Handelsherr und Bankier Ludwig Zeerleder, der als erster seiner Familie 1785 in den Grossen Rat gewählt wurde, hat sein Geschäft nicht aufgegeben. Der Versuch einer auch nur oberflächlichen Darstellung der bernischen Unternehmer des 18. Jahrhunderts, die gleichzeitig *des Standes* waren, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und muss einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben, die sich in Anbetracht der Quellenlage allerdings in engen Grenzen halten müssen.

Die Rolle, welche Stürler, Manuel, Küpfer und Zehender in dieser Phase der Beratungen konkret gespielt haben, ist nicht dokumentiert. Über den Inhalt der weiteren Beratungen im Schoss von Rät und Sechzehnern sind wir ebenfalls nicht informiert. Überliefert ist einzig das zweite Gutachten von Rät und Sechzehnern vom 7. Februar 1747.²⁸ Darin werden konkrete Vorschläge gemacht. Nach den üblichen einführenden Worten heisst es:

«Mit einter Meinung, daß harin ein Underscheid zu machen, zwüschen Jenigen Standtsghliedern, so die Handlung erlehnet, und Jenigen, so dieselbige nicht erlehnet haben. Undt in ansehen der ersteren, fürbas alle associationen in Commerciansachen, man gestatten und zulaßen will, In sofern daß Jeder Handlende beÿ Eÿdtspflicht seine associerten, wie auch die natur und Termin der Societet Meinen Hoch- und Wohlgeehrten Herren den Commerciën Rächten angeben, und daselbsten einschreiben lassen thüge.»

Rät und Sechzehner bleiben konsequent: den Standesgliedern, «so die Handlung erlehnet», sollte es nach wie vor erlaubt sein, geschäftliche Unternehmungen jeder Art zu führen oder daran beteiligt zu sein. Allerdings knüpfen sie daran die Bedingung, dass die in Frage stehenden Standesglieder «beÿ Eÿdtspflicht» die Namen ihrer allfälligen Associés sowie «natur und Termin der Societet» bekanntgeben. Überraschend folgt danach, dass «in ansehen der Letsteren aber, so die Handlung nicht erlernet, dieselbe man auch nicht hinderen will, ins Commercium

zu treten, und mit Jehmandt sich zu associieren, under gleichfehligen obvermeldten Conditionen so wollte man Jehdemnach, in ansehen dieser Letsteren so die Handlung nicht erlehret, disen Vorbehalt und die ordnung, machen, daßselbige nicht befugt sein sollten, in solche negotia sich associieren zu können, die lediglich in einen Kleinen detail oder den sogenannten Handtkauff außlauffen».

Da das Gutachten «*in pro et contra*» zu halten war, kommt eine zweite Meinung zu Wort: «Mit anderer Meinung aber, wirdt reflectiert, 1° Auf das wohlsein eines Landes so von den Commerciën, demselben und allen Einwohnern zufließet? 2° In allen wohleingerichteten Regierungen, zeige sich, daß Handelsleüth auch darinnen sich befinden, und mit Nuzen und Vortheil darinnen auch zu Rathe gezogen werden. 3° Das negotium sey's eine sach, die sich nicht genieren laße, weniger noch demselben gewüße Zihl und Schranken angeordnet werden können. Gestalten auß disen und villen anderen Gründen, man guthfindet, harinfahls in ansehen denen Standtsglidern gahr nichts zu statuieren, undt disere aufgeworfene quaestion lediglich dahin gestellt sey und fallen zu laßen.» Diejenigen, die auf eine gesetzliche Regulierung verzichten möchten, sind indessen der Meinung, dass in diesem Zusammenhang eine Grundsatzklärung anderer Art dennoch abzugeben sei, und drücken sich wie folgt aus: «Man glaubet aber Jehdennoch damit in Vorfallenden Begebenheiten Euer Gnaden nicht etwas, under dem Schein daß negotium zu befördern mit sollicitierenden geltvorständen molestiert, oder gahr dahero zu Verlust gebracht werden; daß von nun an ein Statutum dahin zu errichten were, Niemandem under was Vorwandt und pretext, es immer were, für dergleichen ansuchen, einichen gellt solt von oberkeitswegen angelichen werden möge, und auch nur nicht das ampt zu solchem begehren verwilliget werden soll.»²⁸

Die Quellen schweigen über das weitere Schicksal des Gutachtens. Wir kennen nur noch den endgültigen Grossratsbeschluss vom 3. März 1747. Die getroffene Regelung kann nicht mehr überraschen. Sie kommt den vorgebrachten Empfehlungen sehr nahe, verzichtet jedoch auf die etwas zu bürokratische Lösung, welche unter anderem noch die Meldung der Namen allfälliger Mitgesellschafter vorsah. Überraschend ist nur der irreführende Titel des Beschlusses. Wer nur auf den Titel des Grossratsbeschlusses achtet und sich nicht die Mühe gibt, den Gesetzestext zu lesen, kann sich der Meinung Richard Fellers anschliessen, womit er zu einem falschen Schluss gelangt. Auf Seite 261 des Polzeibuches 13, wo der Gesetzestext niedergeschrieben worden ist, lesen wir in grosser Schrift: «Associationen der Standes Gliederen in Handlungs Sachen verpotten.»

Der Text des Grossratsbeschlusses lautet indessen: «Zedel an Meine Hoch- und Wohlgeehrten Herren die Commerciën Rächte. Demmenach underem 30ten Januarij 1744 von Meinen Gnädigen Herren und Oberen Rächt und Burger die Frage entstanden, ob rahtsamm und zugelaßen sein solle, daß Ehren Glieder deß Hohen Standes entweder durch sich selbst oder aber mit außeren und mit Fremden in Commerciën- und Handlungs-Societeten Tretten und mit solchen sich associieren

mögen, etc. und nun auff heute nach angehörtem Gutachten Meiner Gnädigen Herren Rät und XVI vielfaltig in pro et contra harüber rationiert, insonderheit aber Reflectiert worden, wie nachtheilig wegendeß darunder versierenden Interesses dem Hohen Stand in Behandlung der Geschäften und auch anderen Vorfällen Jeh und allwegen dergleichen Societeten geweiß und in fernerem sein könnten, wan von Standes Gliederen dergleichen Handlungs- und Commerciensocieteten errichtet werden soltind: Als habend Meine Gnädigen Herren und Oberen auß sehr wichtigen obwaltenden Gründen hiemit zu statuiren guetfunden, daß von nun an allen Stands Gliederen verpotten sein solle weder under sich selbstn noch mit anderen und außeren in Commerciensachen sich also associiren ze können.

Darunder aber nicht gemeint noch verstanden, sondern heiter vorbehalten sein sollen

1° Jenige Standes Glieder, so die Handlung erlehrt, als welchen fürbas verwilliget ist, wan sie in den Hohen Stand gelangen die negotia fortzutreiben und

2° Soll auch in fernerem Männiglich und auch den Standes Gliederen erlaubt und zugelaßenbleiben, den Handels leüthen und Negotianten auff ein bestimmtes Interesse hin und ohne an dem auff- oder abnehmen ihrer Handlung einichen antheil zu nemmen ihres Gelt außzuleichen und anvertrauwen zu können.

Deßen nun Meine Gnädigen Herren und Oberen Rät und Burger Sie Meine Hoch- und Wohlgeehrten Herren hiemit nachrichtlich und zu ihrem alfhelligen executions Veranstaltung und Verhalt verständigen wollen.

Actum Coram 200, den 3ten Martij 1747.»²⁹

Wenn, wie eingangs erwähnt, Richard Feller die Behauptung aufstellt, ein Gesetz von 1747 habe den Mitgliedern des Grossen Rates untersagt, sich an kaufmännischen und industriellen Unternehmungen zu beteiligen, fügt er hinzu: «Weinhandlung und Bankwesen ausgenommen.» Auf die Frage des Weinhandels muss ich nicht zurückkommen, sie ist geklärt.³⁰ Die Aussage zum Bankwesen lässt sich nur daraus erklären, dass Feller den Passus falsch verstanden hat, in dem zu lesen ist, dass es jedem Standesglied erlaubt sein sollte, Darlehen an Negotianten zu gewähren, wenn sie sich dabei weder am Gewinn noch am Verlust des betreffenden Geschäftes beteiligen. Gemeint können nur private Darlehen gewesen sein; es ginge zu weit, aus diesem Passus schliessen zu wollen, man habe dabei an gewerbsmässige Darlehensgewährungen gedacht. Es ist im Gesetzestext zudem ausdrücklich vom eigenen Geld die Rede. Im Gegensatz zum Financier, der sein eigenes Geld ausleiht, gewährt der Bankier Darlehen mit dem Geld seiner Kunden. Abgesehen davon, war das Bankgeschäft im 18. Jahrhundert in den meisten Fällen noch immer zugleich ein Handelsunternehmen. Viel wesentlicher war zu jener Zeit, was die gesellschaftliche Akzeptanz betrifft, der Unterschied zwischen dem Handel en gros und das, was das zweite Gutachten «einen Kleinen detail oder den sogenannten Handtkauff» nennt.

Wenn wir auf die eingangs erwähnte Formulierung des Anliegens von Balthasar Im Hof zurückkommen, dürfen wir davon ausgehen, dass er sich nicht auf Einzelfälle oder Randerscheinungen bezieht: er ist deswegen besorgt, weil, wenigstens aus seiner Sicht, das Interesse am Geschäftsleben bei den Standesherrn seit einiger Zeit offenbar im Zunehmen begriffen war. Ob, nach objektiven Kriterien, er damit recht hatte, ist in Anbetracht der Quellenlage kaum zu beurteilen. Jedenfalls hat sich der Grosse Rat 1747 klar und eindeutig zugunsten einer wirtschaftlichen Betätigung jener Standesherrn ausgesprochen, die erwiesenermassen über die nötige Ausbildung dafür verfügten. Und die erfolgreichsten bernischen Unternehmer aus regimentsfähigen Familien waren auch am Regiment beteiligt.

Die Erkenntnisse, die wir aus dieser Untersuchung gewonnen haben, zwingen uns, darüber nachzudenken, ob die ebenfalls vielfach wiederholte Behauptung stimmen kann, wonach die wirtschaftliche Betätigung im alten Bern nicht als standesgemäss angesehen worden ist. Auch in dieser Hinsicht wird man wohl umdenken müssen.

Anmerkungen

- ¹ FELLER, RICHARD: Geschichte Berns III, Bern 1955, 541. Feller fügte hinzu: «Weinhandlung und Bankwesen ausgenommen», was sich nur durch eine falsche Interpretation der zweiten Schlussbestimmung des Grossratsbeschlusses vom 3. März 1747 erklären lässt, wie noch darzulegen sein wird.
- ² FELLER, a.a.O.; Vorsitzender des Kommerzienrates war ein Mitglied beider Räte. Die übrigen Mitglieder sassen alle im Souveränen, das heisst im Grossen Rat. Die Schlussfolgerung Fellers war in dem Sinn richtig, dass er vom Verbot der Beteiligung an Handelsgesellschaften ausging, nur war seine Prämisse, wie wir sehen werden, falsch.
- ³ DE CAPITANI, FRANÇOIS: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des ausgehenden 15. Jahrhunderts, Bern 1982, 96. Der Verfasser beruft sich dabei in einer Fussnote auf GEISER, K.: Bern unter dem Regiment des Patriziats, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 32, 1934.
- ⁴ DE CAPITANI, FRANÇOIS: Staat und Obrigkeit in Bern zwischen Reformation und Revolution, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 53, 1991, 61–77, insbesondere 72. Den gleichen Fehler finden wir bei KLÖTI, THOMAS: Die Post der Fischer: Ein «Geschäft» für wen?, wo dieses angebliche Verbot merkwürdigerweise im Zusammenhang mit dem Problem der burgerlichen Standesgleichheit gebracht wird.
- ⁵ François de Capitani wiederholt diese Behauptung in den beiden Katalogen der 21. Europarat-Ausstellung 1991 «Zeichen der Freiheit» bzw. «Emblèmes de la Liberté» (S. 352 der deutschen und S. 340 der französischen Version). Auch im Katalog des PTT-Museums zur Ausstellung «Die Post der Fischer 1675–1832» schreibt ANDREAS KELLERHALS-MAEDER, in seinem Aufsatz «Postpächter, Postangestellte und Postkunden», den Patriziern sei es verboten gewesen, sich an Handelsunternehmungen zu beteiligen (S. 69). Zu beanstanden wäre in diesem Katalog noch die Art, wie über die Bezeichnungen «Wohledelvest», «Edelvest» und «Vest» berichtet wird, wodurch der Eindruck entsteht, es habe sich dabei um offizielle Titulaturen gehandelt. Am 5. März 1731 ist in einem offiziellen Gutachten festgestellt worden, dass es sich hier um «willkürliche tituls» handle. Gleichzeitig ist auf die Verfügung vom 22. März 1651 und 9. Juni 1669 über die zulässigen Titulaturen hingewiesen worden. Siehe: SSRQ, Bern V, 739 f. Im Jahr 1737 erkannte die Vennerkammer in einem Gutachten, dass alle Regimentsfähigen Anspruch auf das Prädikat «Edelvest» erheben durften: RENNEFAHRT, HERMANN: Ehren und Titel, in: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, 1954, 377 ff. Der Originaltext des Gutachtens der Vennerkammer findet sich in den Protokollen der Deutsch-Seckelschreiberei in B VII 372, S. 312–323.
- ⁶ Der Verfasser scheint hier den Begriff «Stand» und «Standesglieder» missdeutet zu haben. Im Zusammenhang mit dem Problem der aktiven und passiven Beteiligung an Handelsgesellschaften ist immer wieder von den Standesgliedern die Rede gewesen. «Des Standes» zu sein bedeutete im alten Bern indessen nicht, Angehöriger des Patriziats zu sein, sondern Mitglied des Grossen Rates, welcher, in Anbetracht seiner Stellung als Landesherr, auch «Souveräner Rat» hiess. Andere Bezeichnungen sind: «Schultheiß Rät und Burger», «Rät und Burger», die «Zweihundert» (abgekürzt: CC) oder einfach: «die Burger».
- ⁷ BRAUN, RUDOLF: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen und Zürich 1984, 125.
- ⁸ Wenn Braun alle Regimentsfähigen, das heisst auch die nicht-regierenden Burger, zum Patriziat zählen würde, wäre diese Aussage nicht ganz falsch, obwohl noch immer unpräzise. Die gesamte Burgerschaft (also Regierende und Nur-Regimentsfähige) durfte in der Hauptstadt Weinhandel in geschlossenen Räumen, das heisst in Läden und/oder Weinkellern treiben. Die Nicht-Burger, auch die Einwohner der Landschaft, durften ihren Wein in der

Stadt Bern nur in Marktständen in besonders hierfür bezeichneten Strassen verkaufen. Provenienz und Qualität dieses Weins wurde zudem streng kontrolliert. Diese gesetzlichen Bestimmungen bezogen sich aber nur auf den Weinhandel *in der Hauptstadt*, nicht auf den Handel auf dem Gesamtgebiet der Republik, wodurch die Grenzen dieses «Privilegs» offenkundig werden. Das ergibt sich aus den Weisungen, die der Kleine Rat am 5. Februar 1672 an die Ohmgeldner und die Böspfenniger erlassen hat: SSRQ Bern VIII, 1, 220 ff. Der Grosse Rat hat die diesbezügliche Verordnung über den Weinverkauf am 9. September 1678 «vermehret und verbeßeret»; siehe SSRQ, Bern VIII, 1, 222–226. Von einem Privileg der regierenden Familien ist keine Rede. Das, was vom «Privileg» der Burgerschaft übrig bleibt, ist an einem kleinen Ort. Abschliessend sei das Weinreglement vom 6. Februar 1739 erwähnt, das mehr ins Detail geht: SSRQ, Bern VIII, 1, 224–242.

⁹ Beat Jacob Tschärner, getauft 1679-07-20, gestorben 1770-02-11, der CC 1718, Gubernator zu Payerne 1726, des Kleinen Rates 1741, Venner zu Pfistern 1746, verh. 1719-01-02 mit Elisabeth von Tavel.

¹⁰ Elie Henchoz entstammte möglicherweise der gleichnamigen Familie von Château d'Ex und war wenigstens in den vierziger und zu Beginn der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts in Bern als Negotiant tätig. Er wird in den Rechnungen der Burgerkammer erwähnt und bezahlt regelmässig vier Kronen als Hintersässengeld.

¹¹ A II 767: Ratsmanual 181, S. 82 und S. 179.

¹² A V 1474: Responsa Prudentum, Band V, S. 260 f.; A I 747, s.v. «H»

¹³ Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 260.

¹⁴ Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 260.

¹⁵ Der Kleine Rat tagte zusammen mit dem Sechzehnerkollegium, um die wichtigsten Traktanden, die im Grossen Rat behandelt werden sollten, vorzubereiten. Diese einflussreiche Behörde wurde «Rät und Sechzehner» genannt. Die Sechzehner sind jedes Jahr am Hohen Donnerstag vor Ostern aus den Reihen der sechzehnerfähigen Mitglieder des Grossen Rates nach einer Losordnung neu ernannt worden. In den Jahren, in denen eine Ergänzungswahl in den Grossen Rat stattfand, wurden die Sechzehner bereits am Mittwoch ernannt. Zum Wahlmodus der Sechzehner vgl. BRUNNER, EDGAR HANS: Zur Rangordnung der burgerlichen Gesellschaften Berns, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 47, 1985, 273–275, und die dort zitierten Primärquellen. Siehe auch: DERSELBE: Wappenbuch Einer Ehrenden Gesellschaft zu Schuhmachern, Bern 1991, 34, Anm. 8. Zur «Sechzehnerfähigkeit», so wie sie nach 1745 verstanden wurde, siehe das Gutachten von Rät und Sechzehnern, in: Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 72–74 und den «Extract aus dem Policybuch» vom 5. April 1745, in: Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 76 f.: Ein Mitglied des souveränen Grossen Rates, das kein Amt im Rang einer Landvogtei bekleidet oder kein Verzicht auf Lebenszeit auf Ausübung eines solchen Amtes geleistet hatte, musste *nach* Eintritt in den Grossen Rat noch drei zusätzliche Bürgerbesetzungen erleben, bevor es die Sechzehnerfähigkeit erlangte. Da die Bürgerbesetzungen, das heisst die Nachwahlen in den Grossen Rat, durchschnittlich alle zehn Jahre stattfanden, hatte diese Ordnung in vielen Fällen die Erreichung eines relativ hohen Alters zur Folge, so dass nicht anzunehmen ist, dass ein solcher Fall sich oft ereignet hat.

Am Hohen Donnerstag des Jahres 1744, das heisst am 26. März, hatte der Grosse Rat darüber beraten, ob – anstatt sich jedes Jahr zu fragen, ob die Zweihundert «zu vermehren» seien – es nicht ratsam wäre, eine Mindestzahl von Standesherrn festzulegen, bei deren Unterschreitung Zuwahlen vorzunehmen wären: siehe Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 62. Darüber mussten sich Rät und Sechzehner in Form eines Gutachtens äussern, was am 12. Februar 1745 geschah: siehe Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 64–65. Daraufhin «ist von Meinen Gnädigen Herren gut funden worden auch von dieser quæstion

und frag zu abstrahieren, und alles bey bisherigen Satz- und Ordnung fürbas bewenden zu laßen». Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 66.

- ¹⁶ Ratsmanual 181, wie Anm. 11, vom 14. Februar 1744, S. 286.
- ¹⁷ Der vollständige Text dieser «Eingabe», in: Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 264–271.
- ¹⁸ Der vollständige Text dieser zweiten «Eingabe», in: Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 274–278.
- ¹⁹ Siehe Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 290–295.
- ²⁰ Als Landesherr der Republik wurde der Grosse Rat als Regierung verstanden, niemals als Parlament.
- ²¹ Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 300.
- ²² Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 306 f.
- ²³ Responsa Prudentum, wie Anm. 12, S. 298.
- ²⁴ Franz Ludwig Stürler, get. 1679-12-15, gest. 1768-06-01, der CC 1718, Landvogt zu Interlaken 1729, des Kleinen Rats 1738, Kirchmeier 1748, verh. 1725-12-17 mit Ursula Stürler.
- ²⁵ Gabriel Manuel, get. 1685-10-30, gest. 1749-08-25, der CC 1718, des Kleinen Rats 1746, Zeugherr 1749, verh. 1718-05-05 mit Ursula Ernst.
- ²⁶ Samuel Küpfer, get. 1687-11-13, gest. 1765-11-21, der CC 1718, Grossweibel 1730, Landvogt zu Lenzburg 1738, Sechzehner 1745, Buchdrucker, verh. (Ehebewilligung v. 1717-07-26) mit Salome Wagner und in 2. Ehe (Ehebewilligung v. 1751-04-26) mit Elisabeth von Graffenried.
- ²⁷ Wolfgang Zehender, get. 1690-12-02, gest. 1754-?-?, der CC 1735, Sechzehner 1745, Obervogt zu Schenkenberg 1750, Werkmeister in Holz, verh. 1719-03-03 mit Salome Wyss (mit der Lilie).
- ²⁸ Responsa Prudentum, wie in Anm. 12, S. 310–312.
- ²⁹ Der Text des Grossratsbeschlusses ist aus AI 467: Polzeibuch 13, S. 261–263 zitiert. Eine weitere Abschrift dieses Beschlusses mit zum Teil veränderter Orthographie, in: Responsa Prudentum, wie in Anm. 12, S. 314–316.
- ³⁰ Siehe Anmerkung 8.